



Auszug aus der Niederschrift über die 26. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 21.02.2022
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 22:17 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

7. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Sachverhalt:

Der Landkreis Fürth aktualisiert in regelmäßigen Abständen, zuletzt 2020, sein seniorenpolitisches Gesamtkonzept.

„Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Mit dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept – SPG – sollen die bayerischen Kommunen Strukturen entwickeln, die älteren Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst langen Verbleib in der vertrauten häuslichen Umgebung ermöglichen. Dies erfordert einen Wechsel von der traditionellen „Altenhilfepolitik“ zu einem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept, das sowohl die Potenziale und Ressourcen als auch den Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Seniorinnen und Senioren berücksichtigt (Quelle: Kommunale Seniorenpolitik, Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen). Der Auftrag zur Erstellung eines „Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“ ist in Art. 69 Absatz 2 Bedarfsermittlung des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) festgelegt:

Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst.“

Die Analyse ist in den nördlichen und südlichen Landkreis aufgeteilt.

2017 hat die Stadt Langenzenn ein Benchmarking von Angeboten für die Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Seniorenhilfeplanung für die Stadt Langenzenn erstellen lassen.

Mehr Informationen zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises unter

<https://www.landkreis-fuerth.de/zuhause-im-landkreis/jugend-familie-und-senioren/senioren/seniorenpolitisches-gesamtkonzept.html>

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

8. Anträge aus dem Stadtrat zum Stellenplan 2022

8.1. Ausweisung einer Stelle für Soziales

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.02.2022 wurden die Anträge zur Schaffung einer Stelle für Soziales vorberaten und zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Neu zu überlegen wäre eine Stelle, die als Kontakt für soziale Verbände, Schulen und Kitas sowie Vereine fungieren könnte.

Ein wichtiges Argument für die Bewerbung um eine Landesgartenschau war: Langenzenn wird in seiner Entwicklung zwanzig Jahre nach vorne katapultiert. Zeigen wir, dass wir auch als Gremium bereit sind für diesen Zeitsprung und geben wir den wichtigen Themen unserer Zeit den Raum der ihnen gebührt.“

Antrag von Frau Stadträtin Melanie Plevka, SPD:

„Die Schaffung dieser Stelle ist für die Entwicklung unserer Stadt und den Bürgerinnen und Bürgern von größter Bedeutung.

Gerade durch die Pandemie ging in unserer Gesellschaft viel verloren. Vieles muss neu erarbeitet werden. Hierzu braucht es einen Ansprechpartner für Institutionen und Vereine, sowie für Bürgerinnen und Bürger. Verschiedene Themengebiete sollten weiter vorangebracht werden. Z.B.

- Runder Tisch Familie
- Demenzfreundliche Kommune
- Schnittstelle zu den Fachstellen am LRA
- Ansprechpartner / Organisator Pflegestützpunkt
- Ansprechpartner für Gesundheitsregion +
- Gesamtschau/Analyse ärztliches Angebot, Betreuungsangebot, Pflegeangebot
- Eigene Kitas: Krippe, Kindergarten, Hort, Mittagbetreuung
- Gesamtschau/Analyse pädagogische Einrichtungen, umfassende Angebote oder Defizite? Lösbar?
- Quartiersmanagement
- Nachbarschaftshilfe, Ehrenamtsbörse
- Jugendhaus
- Sozialpädagogische Kräfte an Grund- und Mittelschule
- Tafel
- Weihnachtspäckchenaktion Stadt
- Abstimmung mit Weihnachtspäckchenaktion der evangelischen Kirche

Mit dieser Stelle können wir die wichtigen Themen des Alltags der Bürger angehen. Diese sind z.B. Barrierefreiheit, Integration und Unterstützung von ausländischen Mitbürgern, Mobilität, Hilfestellung bei Fragen zu Anträgen oder Formularen, Hilfestellung bei Fragen zur Energiewende, zur Wohnsituationen, etc.“

Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass zu diesen Themengebieten sowie weiteren, wie z.B.

- Schnittstelle zum Seniorenrat

- Obdachlosenunterbringung
- Unterstützungsaktionen für Menschen in besonderen Notlagen
- Organisation von externen Beratungsleistungen in allen sozialen Angelegenheiten

dringend ergänzender Handlungsbedarf vorhanden ist.

Weitestgehend einig war sich das Gremium in der Sitzung am 09.02.2022, dass die vorhandene Stelle „Infopoint“ mit 25 Wochenstunden in eine Stelle für Soziales umgewandelt werden könnte.

Der Seniorenrat ist zu diesem Tagesordnungspunkt geladen. Er berichtet aus den persönlichen Erfahrungen, nimmt Stellung zum Sachverhalt und befürwortet die Ausweisung einer neuen Stelle für Soziales. Der Seniorenrat erklärt, dass ein direkter Ansprechpartner in der Verwaltung fehlt.

Stadträtin Schendzilorz-Kostopoulos erkundigt sich, welche Qualifikationen benötigt werden.

Der Seniorenrat erklärt, dass es zwei verschiedene Erfüllungskriterien gibt. Es sollte das sozialplanerische sowie auch die Übernahme spezieller Verwaltungstätigkeiten erfüllt werden.

Die Verwaltung könnte sich gut eine(n) Bewerber-in mit einer Ausbildung im sozialen Bereich, z.B. Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, vorstellen.

Stadtrat Durlak ist der Meinung, dass es genügend Mitarbeiter in der Verwaltung gibt, um diese Themen mitabzudecken.

Stadträtin Plevka beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

8.2. Naturamt - Änderung Stellenwert und Anforderungsprofil

Sachverhalt:

Der Ausschuss hat beschlossen, dass die bisherige Stelle Naturamt von 25 Stunden um elf Stunden erhöht und mit drei bisher nicht besetzten Stunden aus diesem Bereich zu einer Vollzeitstelle erweitert werden soll.

Ebenfalls wurde beschlossen, dass die Stelle deutlich aufgewertet werden soll.

Verwaltungsintern wurde das Thema und der Stellenwert Klima- und Umweltschutz noch einmal diskutiert.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass von der Sachbearbeiterstelle bis hin zum eigenen Fachbereich alles möglich wäre.

Wenn das Thema dem Stadtrat wichtig ist und zukunftsgerichtet sein soll, dann müsste es eigentlich ein eigener Fachbereich werden, auch wenn die Zusammenarbeit mit dem Bauamt natürlich eng verflochten sein dürfte.

Unten zwei Vorschläge, einmal zur Sachbearbeitung wie bisher vorgesehen und einmal als neuer eigener Fachbereich.

Bisherige Ausschreibung (reine Sachbearbeitung):

„Stelle im Naturamt in Teilzeit, 15-25 Wochenstunden

Sie betreuen die Themenfelder umweltverbessernde Maßnahmen und Umweltbildung. Ihre wesentlichste Aufgabe ist die Förderung von Artenvielfalt und Biodiversität.

1. sie haben rein administrative Aufgaben mit Praxisbezug, u.a. verwalten Sie die bestehenden Ausgleichs- und Landschaftspflegeflächen, organisieren Pflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Renaturierungen, ökologische Aufwertungen, Schulungen, Obstbaumschnittkurse, Pflanzaktionen mit Schulen etc.
2. Öffentlichkeitsarbeit in vielen Medien ist für Sie selbstverständlich
3. ein „grüner Daumen“ und Naturbegeisterung sind von Vorteil
4. sie verfügen über Verwaltungserfahrung und haben nach Möglichkeit eine Ausbildung im öffentlichen Dienst
5. sie arbeiten mit verschiedenen Fachstellen, u.a. WWA, Landschaftspflegeverband, UNB etc. eng zusammen“

Mögliche neue Ausschreibung, Leitungsstelle:

„Wir suchen Sie als

Leitung (m/w/d) des Sachgebiets Umwelt- und Naturschutz, Klima

ab sofort, in Vollzeit, unbefristet

Diese Aufgaben erwarten Sie bei uns:

- Aufbau und Leitung des neuen Fachbereichs mit derzeit einer weiteren Mitarbeiterin, enge Zusammenarbeit mit dem Bauamt
- Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts und Projektleitung einzelner Maßnahmen
- Klimaschutz und Entwicklung von Strategien für Bebauung, Land- und Forstwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel
- Beauftragung und Umsetzung eines Konzepts gegen Starkregenereignisse und Sturzfluten
- Fortschreibung und Umsetzung des hydromorphologischen Maßnahmenkonzepts an den stadteigenen Gewässern III. Ordnung, Unterstützung des WWA bei Maßnahmen an der Zenn
- Aufstellung von Grünordnungsplänen; Verwaltung und Bewirtschaftung von Landschaftspflegeflächen, Ausgleichsflächen & Ökokonto
- Strategien für Gewässerpflege / Hochwasserschutz, Wasserspeicherung, Grundwasserqualität und -quantität sowie Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen
- Mitwirkung bei Unterhalt und Entwicklung der öffentlichen Grün- und Waldflächen, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Luft, Trinkwasser, Lärm und Elektromog
- Förderung des Umweltgedankens in Langenzenn insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Umweltbildung, auch in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Institutionen
- Bürgerberatung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den sachgebietsrelevanten Themen
- Vertreten von Sachgebietsthemen vor gemeindlichen Entscheidungsgremien

Das bringen Sie mit:

- abgeschlossene Berufsausbildung bzw. einschlägiges Studium in den Bereichen der Umweltplanung, Umweltmanagement, Architektur, Landschaftsarchitektur oder Umweltsicherung
- selbständige und dynamische Arbeitsweise mit Eigeninitiative, kommunikationsstark
- soziale Kompetenz, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit“

Beschluss:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Stelle als Sachbearbeiterstelle in Vollzeit auszuschreiben.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 6 Dagegen: 2

<p>9. Ausschüsse des Stadtrats - Meinungsabfrage der Fraktionen; hier: Neuinstallation eines "Bildungs- und Sozialausschuss" oder eines Ausschusses für "Klimaschutz, Wirtschaft und Soziales"</p>

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrats zu Beginn der Wahlperiode 2020 wurde aus der Mitte des Stadtrats die Installation eines „Bildungs- und Sozialausschusses“ angeregt. Auch lag hierzu ein Antrag des Seniorenrats vor.

Die Einrichtung dieses Ausschusses wurde zu Beginn der Wahlperiode 2020/2026 vorläufig zurückgestellt. Mehrheitlich einig war man sich, dass nach ca. einem Jahr eine erneute Diskussion stattfinden soll.

Zwischenzeitlich ging ein weitergehender Antrag der Fraktion von Bündnis90/DIE GRÜNEN ein, der einen Ausschusses für "Klimaschutz, Wirtschaft und Soziales" fordert.

Die Verwaltung bittet um Fortführung der Beratungen. Heute soll eine Meinungsabfrage der Fraktionen erfolgen.

Stadträtin Meyer veranschaulicht anhand einer Präsentation wie wichtig ihrer Meinung nach die Bildung eines Bildungs- und Sozialausschusses ist. Diese Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Stadträtin Plevka teilt diese Auffassung. Sie schlägt vor diesen Ausschuss jedoch nur im Turnus von zwei Monaten abzuhalten ggf. im Wechsel mit dem Werkausschuss.

Erster Bürgermeister Habel stellt die Frage, ob ein Ausschuss oder ein Beirat gebildet werden soll.

Stadtrat Erhart erkundigt sich, ob die Bildung eines kleineren Ausschusses im Hinblick auf die Geschäftsordnung möglich ist.

Die Verwaltung hat hierzu folgendes recherchiert:

a) Ein Ausschuss nach der Gemeindeordnung kann nur vorberatend oder vorberatend und auch beschließend tätig sein. Die Kompetenzen müssen in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist anzupassen.

b) Ausgehend von dem Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen im Stadtrat kann ein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung nur spiegelbildlich besetzt werden. Eine Mindestanzahl an Ausschussmitgliedern ist gesetzlich nicht vorgegeben. Auch muss nicht jede kleine Partei oder Wählergruppe einen Ausschusssitz bekommen. Anhand des vorliegenden Stärkeverhältnisses schätzt die Verwaltung eine Mindestanzahl von fünf Ausschussmitgliedern als noch spiegelbildlich ein.

c) Der Ausschuss selbst kann nur mit gewählten Stadtratsmitgliedern besetzt werden. Andere Personen können keinen „festen“ Sitz in diesem Gremium erhalten, wohl aber anlassbezogen zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben bei Hinzuziehung ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Die Tagesordnung sieht für diesen Punkt nur eine Meinungsabfrage der Fraktionen vor. Aus diesem Grund erfolgt keine Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und verweist die Angelegenheit in die Fraktionen zur weiteren Meinungsbildung.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

10. Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat; hier: Änderungswünsche des Seniorenrats
--

Sachverhalt:

Der Seniorenrat ist mit dem Wunsch einer Änderung der Satzung für den Seniorenrat herangetreten. Auch wurde der Entwurf einer Geschäftsordnung zur näheren Regelung der Sitzungsabläufe des Gremiums vorgelegt.

Die Verwaltung hat bereits ein aufklärendes Gespräch mit dem Seniorenrat geführt. Dem Ausschuss wird eine Gegenüberstellung der vom Seniorenrat gewünschten Formulierungen und den nach Ansicht der Verwaltung machbaren Neuregelungen vorgelegt. Die Einzelheiten wurden mündlich erläutert.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer Änderung der Seniorenratssatzung vorzubereiten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderung der Seniorenratssatzung zu beschließen. Gegen den Erlass einer Geschäftsordnung durch das Gremium des Seniorenrats werden keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

11. Stadtkapelle Langenzenn; hier: Bezuschussung

Sachverhalt:

In der Klausurtagung der Fraktionen zum Haushaltsplan 2021 wurde besprochen, ob der Zuschuss der Stadt an die Stadtkapelle Langenzenn im Sinne der Gleichbehandlung mit den anderen Langenzenner Vereinen, angepasst bzw. gekürzt werden sollte.

Die Verwaltung informiert die Mitglieder des Hauptausschusses an Hand einer Gesamtübersicht über die einzelnen ausgezahlten Zuschüsse der Stadt Langenzenn an die Stadtkapelle in den Jahren 2019 und 2020.

Ebenfalls wird über die rechtliche Grundlage dieser kommunalen Aufgabe informiert.

Seit 1975 bis zum Jahr 2008 war der Stadtkapellmeister bei der Stadt Langenzenn angestellt. Für die Tätigkeit bei der Stadtkapelle war ein Zeiteanteil von 25,5 Stunden, für Verwaltungstätigkeiten bei den Stadtwerken weitere 13 Stunden festgelegt. Damit war eine Beschäftigung in Vollzeit möglich. Aus dem UA 3320 Musikpflege – Stadtkapelle erfolgte jährlich eine anteilige Personalkostenerstattung an die Stadtwerke.

In all diesen Jahren, und auch noch heute, stellt die Stadt Langenzenn der Stadtkapelle unentgeltlich Räume für Unterricht und Proben zur Verfügung.

Dargestellt wurde in der Sitzung am auch die Musikförderung anderer Gemeinden im Landkreis Fürth. Im südlichen Landkreis haben sich die Gemeinden, mit Ausnahme von Zirndorf und Stein, die eigenständige Musikschulen betreiben, zur **Sing- und Musikschule südlicher Landkreis Fürth** zusammengeschlossen. Sing- und Musikschulen erhalten zusätzlich zu den Elternbeiträgen und kommunalen Zuschüssen auch noch staatliche Zuschüsse, wenn sie die dafür geforderten Kriterien einhalten.

Der **Markt Cadolzburg** zahlt aktuell eine Verbandsumlage in Höhe von 152.000 € und den Dirigenten der Musikkapelle rund 13.000 €, somit zusammen 165.000 € / Jahr.

Auftritte der Kapelle werden vom Markt Cadolzburg nicht extra vergütet (z. B. Kirchweih, Sportlerehrung etc.).

Dies entspricht einer Ausgabe für Musikförderung von ca. **14,61 € pro Einwohner** (11.297, Stand 30.6.2021) und Jahr. Räumlichkeiten für Kapelle und Musikschule werden zusätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die **Stadt Stein** hat folgende Aufwendungen für ihre musikalischen Einrichtungen:

Symphonisches Jugendblasorchester der Stadt Stein: Einnahmen 41.200 € und Ausgaben 105.200 €; Musikschule Stein gGmbH: Einnahmen 180.000 € und Ausgaben 460.000 € (Defizitübernahmeverpflichtung). Die Räumlichkeiten werden gegen Miete und Nebenkostenabrechnung zur Verfügung gestellt.

Dies entspricht einer Ausgabe für Musikförderung von ca. **23,93 € pro Einwohner** (14.373 Einwohner, Stand 30.6.2021) und Jahr, inklusive Räumlichkeiten.

Die **Stadt Zirndorf** gibt für die städtische Sing- und Musikschule in 2021 rund 538.000 € aus, die Einnahmen belaufen sich auf rund 235.000 €, Saldo -303.000 €.

Für die allgemeine Musikpflege (Jugend- und Stadtkapelle) liegen die Ausgaben 2021 bei rund 30.000 €, Einnahmen sind hier keine vorhanden. Dies entspricht einer Ausgabe für Musikförderung von ca. **12,89 € pro Einwohner** (25.835, Stand 30.6.2021) und Jahr.

Die Unterrichts- und Übungsräume werden von der Stadt Zirndorf zusätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wie in den Aufstellungen dargestellt zahlt die **Stadt Langenzenn** derzeit 82.300 € / Jahr für Musikförderung. Dies entspricht einer Ausgabe für Musikförderung von ca. **7,71 € pro Einwohner** (10.678, Stand 30.6.2021) und Jahr, inklusive der Räumlichkeiten.

Exklusive der Räumlichkeiten beträgt die Förderung **6,24 € pro Einwohner**.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 20.10.2021 wurde der Tagesordnungspunkt in die Fraktionen zur Vorberatung verwiesen.

Die Fraktionen werden um Mitteilung des Ergebnisses ihrer Vorberatung gebeten.

Der erste Vorsitzende sowie der Stadtkapellmeister der Stadtkapelle Langenzenn sind zur Hauptausschusssitzung geladen. Sie veranschaulichen anhand einer Präsentation welchen Stellenwert die Musik/die musikalische Erziehung hat.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, die Zuschüsse für die Stadtkapelle weiter wie bisher bis zum Jahr 2026 zu gewähren. Die Räumlichkeiten werden der Stadtkapelle weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2023 sind monatlich 200 € Nebenkosten von der Stadtkapelle selbst zu tragen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 8 Dagegen: 0

12. Antrag Frau Stadträtin Osswald; hier: Ansiedlung eines barrierefreien Ärzteversorgungszentrums

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Osswald stellt den Antrag, dass die Verwaltung vorrangig mit der Ausarbeitung und Konzeptionierung zur Ansiedlung eines barrierefreien Ärzteversorgungszentrums beauftragt wird.

Der Antrag ist im Ratsinformationssystem eingestellt und wird der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Ärztesituation in Langenzenn:

Langenzenn befindet sich im Mittelbereich Fürth Land. Dieser ist wie folgt versorgt (Stand: 13.08.2021):

Hausärzte	Versorgungsgrad: 105,67 %
Augenarzt	Versorgungsgrad: 79,19 %
Frauenarzt	Versorgungsgrad: 105,17 %
Hautarzt	Versorgungsgrad 111,64 %
Nervenärzte	Versorgungsgrad: 99,74 %
Psychotherapeuten	Versorgungsgrad: 109,87 %
Urologen	Versorgungsgrad: 96,45 %

Die Verwaltung ist im regen Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) bzgl. des Ausbaus der Versorgung in Langenzenn.

Derzeit ergeben sich keine Sitze für einen Hausarzt, dies könnte sich lt. KVB jedoch in der nächsten Aktualisierung des Bedarfs ändern. Diese Fortschreibung erscheint in den nächsten zwei Wochen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre ein weiterer Augenarzt, ein Hautarzt sowie ein Urologe wünschenswert. Für den Augenarzt gibt es 2,5 freie Stellen, jedoch fehlen hier die Bewerber. Für den Hautarzt gibt es derzeit keine zu besetzenden Stellen. Die 0,5 Stelle für den Urologen wurde bereits besetzt und somit ergeben sich ebenso keine freien Kapazitäten. Es würde zwar die Möglichkeit geben ohne Sitze Praxisfilialen in Langenzenn zu eröffnen, dies macht nach Rücksprache mit der KVB für die meisten, schon im Umkreis ansässigen Ärzte, betriebswirtschaftlich keinen Sinn.

Eine aktuelle Liste der Ärzte sowie ärztliche Dienstleister, welche kontinuierlich aktualisiert wird, befindet sich auf der Homepage der Stadt Langenzenn. (<https://www.langenzenn.de/leben-wohnen/gesundheit>)

Der Gastroenterologe Dr. Hannes Bub wurde im April 2021 vom MVZ Renard & Kollegen (MVZ) übernommen. Der Praxisstandort Langenzenn wird zum 28.02.2022 aufgegeben. Der neue Standort befindet sich in Zirndorf, Karlstr. 3. Das Arbeiterteam wechselt komplett nach Zirndorf. Trotz Bemühungen seitens der Verwaltung beim Finden geeigneter Fachkräfte bzw. nach einem neuen Standort, entschloss sich die Geschäftsleitung (MVZ) aus wirtschaftlichen Gründen (Fehlendes Fachpersonals und der hohen zu erwartenden Umbaukosten, vor allem bzgl. einer Be- und Entlüftungsanlage und den gewachsenen Anforderungen an eine moderne Fachpraxis) den alten Standort in Zirndorf und Langenzenn in einem Neubau in Zirndorf zu vereinen. Evtl. möchte das MVZ am Standort Langenzenn festhalten und in ein neues Ärztehaus einziehen. Hierzu erwarten wir in den nächsten Wochen eine Rückmeldung der Geschäftsleitung (MVZ).

Bei der Vergabe der Sitze für spezialisierte fachärztliche Versorgung (fachärztlich tätige Internisten, hier: Gastroenterologe) gehört Langenzenn zur Industrieregion Mittelfranken. Diese Region ist bereits mit einem Versorgungsgrad von 179,41 % überversorgt.

Sachstand Ärztehaus:

Für die Planung „Ärztehaus-Langenzenn“ wurde die Casamed GmbH beauftragt. Während der ersten Planung in 2016 wurden alle Ärzte abgefragt, hierbei stellte sich heraus, dass zu diesem Zeitpunkt nur ein Facharzt Bedarf an einem Ärztehaus hatte. Die verbleibenden Ärzte hatten keinen Bedarf oder konnten selbst an Ihren Standort Erweiterungen schaffen. Daher bestand keine Notwendigkeit ein Ärztehaus umzusetzen und das Projekt wurde vorerst „auf Eis gelegt“.

Neben der Anfrage des Facharztes trat noch ein Allgemeinmediziner an uns heran, welcher sich ggf. eine Umsiedelung in ein Ärztehaus vorstellen konnte. Des Weiteren gab es Anfragen einer Apotheke und einer Physiotherapie.

In 2019 wurden aufgrund der genannten Anfragen die Planungen der Casamed GmbH angepasst (aktueller letzter Planungsstand) welcher die Grundstücke Untere Ringstr. 13 + 15 betrafen.

Kurz vor der möglichen Umsetzung der Planung (Ausschreibung usw.) trat ein MVZ an die Stadt heran, welche sich gern erweitern möchte und aus dem aktuellen Räume in das geplante Ärztehaus ziehen würde.

Somit musste umgeplant werden, da nun ein Facharzt, ein Allgemeinmediziner sowie ein MVZ (Allgemeinärzte) neben der Apotheke und der Physiotherapie angefragt hatten.

Von Seiten der Verwaltung wurde das Areal Untere Ringstr. 13 + 15, der anschließende Parkplatz und die Flurstr. 1 ins Auge gefasst.

Grundsätzlich ist es angedachte, dass aufgrund der Studie bzw. der vorliegenden Planungen das Grundstücksareal auf den Markt geworfen wird, damit, analog der Sudetenstraße, sich Investoren für ein Ärztehaus finden.

Um hier eine städtebauliche Lösung zu finden wurde im Januar 2021 eine städtebauliche Machbarkeitsstudie an das Büro Johannsraum Architekten, Nürnberg in Auftrag gegeben. Ein Ergebnis der Studie konnte trotz Fristsetzungen bis Anfang Mai 2021 nicht vorgelegt werden, so dass der Auftrag Mitte Mai 2021 zurückgenommen werden musste.

Nach weiteren Gesprächen mit dem MVZ wurde von diesen angeregt, dass dessen Planer mit der Fortführung der Machbarkeitsstudie beauftragt werden könnte und zugleich die Umsetzung städtebaulich sowie planerisch durchführen könnte. Nach den ersten Kontakten kam auf mehrmaliger Nachfrage keine Rückantwort, so dass ein weiterer Auftrag letztendlich bis Ende letzten Jahres nicht erteilt werden konnte.

Folgende lose Anfragen für ein Ärztehaus liegen der Verwaltung vor:

- ein Facharzt
- ein Allgemeinmediziner
- MVZ (Allgemeinärzte)
- Zahnarzt
- Apotheke
- Kieferorthopäde

Die Verwaltung bittet um Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise, ob eine städtebauliche Studie aufgrund der vorliegenden Anfragen weiterverfolgt werden soll.

Ein weiteres geeignetes städtisches Areal ist derzeit nicht erkennbar, welches innenstadtnah und verkehrlich erreichbar und geeignet ist.

Erster Bürgermeister Habel erklärt, dass ein solches Projekt nicht von der Stadt bezahlt werden kann, sondern finanziert werden müsste und evtl. über die Tochtergesellschaft WBG/SEG abzuwickeln ist. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Abwicklung durch einen Investor, ein solcher müsste allerdings erst gefunden werden.

Stadtrat Erhart ist der Meinung, dass es wichtig ist bestimmte Investitionen vorzunehmen, da sich diese nach gewisser Zeit gewinnbringend entwickeln können. Auch er teilt die Auffassung, dass dieses Projekt über die WBG/SEG abgewickelt werden sollte.

Stadtrat M. Vogel schlägt vor, die Hospitalstiftung mit einzubeziehen.

Stadtrat Jäger nimmt Bezug auf den Besuch der Firma Bayerngrund und schlägt vor, diese mit der Abwicklung zu beauftragen. Weiter schlägt er vor, mögliche Investoren zu kontaktieren.

Die Verwaltung teilt mit, dass sich die Vergabekriterien aufgrund des Öffentlichen Rechts (Vergaberecht) schwierig gestalten. Es könnte evtl. eine städtebauliche Machbarkeitsstudie beauftragt werden.

Stadträtin Plevka erkundigt sich ob für eine solche Studie bereits entsprechende Gelder im Haushalt eingestellt sind. Sollte dies nicht der Fall sein schlägt sie vor, die Aufnahme dieser Gelder in den Haushalt zu veranlassen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, 15.000 € für eine städtebauliche Machbarkeitsstudie in den Haushalt einzustellen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

(Stadtrat Gawehn war bei der Abstimmung nicht anwesend.)

13. Finanzierungsschema Investitionen Kanal

Sachverhalt:

In den nächsten Jahren stehen, wie im Bauausschuss mehrfach berichtet, größere Investitionen in das Langenzenner Kanalsystem an. Bei deren Beratungen kam es immer wieder zur Frage der Finanzierung.

Generell gilt: sämtliche Kosten werden über Gebühren und/oder Beiträge inklusive einer Verzinsung wieder „hereingeholt“. Sie sind also nicht über die allgemeinen Steuer- oder sonstigen Einnahmen zu decken.

Über das „wie“ der Kostenaufteilung, also Gebühren und/oder Beiträge, entscheidet im Rahmen der rechtlichen Grenzen der Stadtrat.

Generell:

Zu den Aufgaben einer Gemeinde im eigenen Wirkungskreis gehört es nach Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 GO Einrichtungen für die Entwässerung, sogenannte leitungs-gebundene Einrichtung, zu schaffen und zu unterhalten. Einzelne Maßnahmen werden zwar unter Umständen staatlich gefördert, ein voller Ersatz des finanziellen Aufwandes wird damit aber bei Weitem nicht erreicht. Zur weiteren Finanzierung des (Investitions-) Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage hat die Gemeinde nach Art. 5 KAG die Möglichkeit, ihren Aufwand ganz oder teilweise über Beiträge zu finanzieren.

Beiträge sind Geldleistungen, die eine Gemeinde erheben kann. Es handelt sich dabei um eine Gegenleistung für die **mögliche Inanspruchnahme** einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage. Die öffentliche Einrichtung muss von der jeweils heheberechtigten Gebietskörperschaft geschaffen und unterhalten werden. Der Beitrag dient dazu, die mit der Schaffung der öffentlichen Einrichtung entstehenden Investitionskosten ganz oder teilweise abzudecken, die nicht auf andere Weise (etwa durch Zuschüsse) finanziert werden.

Benutzungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistungen für eine bestimmte, **tatsächlich in Anspruch genommene Leistung** erhoben werden.

Anders als die Beiträge dienen Benutzungsgebühren nicht nur dazu, den Investitionsaufwand abzudecken; vielmehr können über die Benutzungsgebühren neben dem nicht gedeckten Investitionsaufwand auch der laufende Betriebs- und Unterhaltsaufwand einer öffentlichen Einrichtung finanziert werden.

Zur Gesamtfinanzierung einer leitungsgebundenen Einrichtung können daher folgende Abgaben erhoben werden:

	Investitionsaufwand	Betriebs- und Unterhaltskosten
Finanzierung über	ausschließlich Beiträge	ausschließlich Benutzungsgebühren
	oder ausschließlich Benutzungsgebühren	
	oder teilweise Beiträge und teilweise Benutzungsgebühren	

Aufgrund des Bescheides vom 10.03.2020 des Landratsamtes Fürth wurde für die Stadt Langenzenn im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) eine Frist – bis zum 31.12.2029 – zur Umsetzung von einzelnen Maßnahmen festgelegt.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Miller und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) prüfen, ob und wie die Finanzierung der geforderten Maßnahmen des wasserrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Fürth über Beiträge und/oder Gebühren erfolgen kann.

Pflicht zur Beitragserhebung

Die Pflicht, Beiträge zu erheben, ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG geregelt.

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen **können** Gemeinden Beiträge erheben. Eine Pflicht zur Beitragserhebung besteht damit nicht. Auch Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 GO schränkt das Ermessen der Kommune, Beiträge zu erheben, nicht ein. Die Grundsätze des Art. 62 Abs. 2 GO verpflichten die Gemeinde zwar, vor einer Steuererhebung vorrangig besondere Entgelte zu erheben. Sie legen jedoch nicht fest, für welche (zulässigen) Entgelte sich die Gemeinde entscheidet.

Der Einrichtungsträger hat grundsätzlich auch die Möglichkeit, den Investitions-aufwand – über den Ansatz kalkulatorischer Kosten – ganz oder teilweise über Gebühren zu finanzieren. Die Kosten der Grundstücksanschlüsse können darüber hinaus auch über Erstattungen nach Art. 9 KAG gedeckt werden. Die Kommunen entscheiden damit grundsätzlich selbst, ob, und wenn ja, in welchem Umfang, sie ihren Investitionsaufwand über Beiträge oder Benutzungsgebühren finanzieren.

Entscheidet sich eine Gemeinde für ein bestimmtes Finanzierungssystem, kann sie dieses allerdings nicht mehr ohne Weiteres grundlegend ändern.

Einmaligkeit der Beitragserhebung

Der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung zählt zu den wesentlichen Grundsätzen des Beitragsrechts und stellt eine Folge des aus dem Rechts-staatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleiteten Vertrauensschutzgedankens dar.

Da die Beitragspflicht nur einmal entstehen kann, darf ein Beitragspflichtiger für eine bestimmte Maßnahme und für dasselbe Grundstück grundsätzlich nur einmal zu einem Beitrag herangezogen werden. Eine Beitragsschuld, die aufgrund einer gültigen Satzung bereits in einer bestimmten Höhe entstanden ist, kann durch eine spätere Satzung weder in der Höhe noch im Zeitpunkt ihres Entstehens geändert werden. Ob die Beitragsschuld tatsächlich festgesetzt und gezahlt wurde, ist ohne Bedeutung.

Der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung wird nicht berührt, wenn eine Einrichtung verbessert oder erneuert wird. Art. 5 Abs. 1 KAG sieht für diese Fälle ausdrücklich die Möglichkeit vor, (erneut) Beiträge zu erheben. Zusätzliche Beiträge können auch erhoben werden, wenn sich die für die Beitragsbemessung maß-geblichen Umstände ändern und sich hierdurch der Vorteil erhöht (Art. 5 Abs. 2a Satz 1 KAG).

Vorauszahlungen

Um die Kosten für die Vorfinanzierung einer Investitionsmaßnahme möglichst gering zu halten, dürfen – wenn ein Beitrag noch **nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden** ist – Vorauszahlungen für Beiträge nach Art. 5 KAG auf die künftige Beitragsschuld erhoben werden.

Voraussetzung für die Erhebung einer Vorauszahlung ist zum einen das Vorliegen einer wirksamen Beitragssatzung. Zum anderen muss bei Beiträgen nach Art. 5 KAG mit der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung einer Einrichtung begonnen worden sein (vgl. Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG).

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Vorauszahlung mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

14. Mitteilungen

14.1. Procedere und Möglichkeiten der Stadt bei Demonstrationen

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Habel berichtet über das Procedere und die Möglichkeiten der Stadt bei Demonstrationen in Langenzenn.

Ein schriftlicher Bericht hierüber ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

15. Sonstiges

Sachverhalt:

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.